

sambetrachtung der Umstände ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

Mitgeteilt von RA *Katrina Kimmeking*, Dortmund

Anm. d. Red. 3. dazu auch LG München 5 KR-V 2019, 2 LG Bremen 5 V 2018, 151 OJ und LG Karlsruhe Beschl. 2018, 196.

## Beiordnung nach Einstellung des Verfahrens

StPO §§ 140 Abs. 2, 154 Abs. 2

1. Die rückwirkende Beiordnung ist zulässig, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, die Voraussetzungen vorliegen und die Entscheidung durch gerichtsunterne Vorgänge unterblieb, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hat.

2. Droht dem Angeklagten zum Zeitpunkt der Beiordnungsantrags neben einer Strafe im vorliegenden Verfahren ein Bewährungs widerrufen und damit insgesamt eine Straferwartung von mehr als einem Jahr, ist die Beiordnung wegen der Schwere der Tat geboten, dass das Verfahren später gem. § 154 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, voraussetzungen nicht zu ändern, wenn diese Einstellung bei Antragstellung nicht absehbar war.

LG Magdeburg, Beschl. v. 26.03.2019 – 22 Qs 1619

Mitgeteilt von RA *Jan Robert Funck*, Braunschweig

## Auswahl des Pflichtverteidigers

StPO §§ 142, 140

1. Dem Angeklagten soll grundsätzlich der Rechtsanwalt seines Vertrauens bestellt werden, da der verfassungsrechtliche Rang der Verteidigung durch den Anwalt des Vertrauens der entscheidende Maßstab für die Auswahl des Pflichtverteidigers ist, dem sich das Auswahlrecht des Vorsitzenden unterzuordnen hat.

2. Macht der Angeklagte von seinem Bezeichnungsrecht Gebrauch und benennt einen Anwalt seines Vertrauens, so ist dieser ihm grundsätzlich als Pflichtverteidiger beizuzuordnen, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

3. Die Fähigkeit des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, kann auch dann erheblich beeinträchtigt sein, wenn ein Mitangeklagter einen Verteidiger hat und sich zum Beispiel die Mitangeklagten gegenseitig belasten.

LG Stendal, Beschl. v. 25.07.2019 – 501 Qs (115 Js 4858/19) 37/19

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig

## Zustellung einer Übersetzung des Strafbefehls; Beiordnung eines Verteidigers

StPO §§ 36, 140 Abs. 2, GVG § 187 Abs. 2, EMRK Art. 6

1. Ein Strafbefehl zur Sanktionierung vom milder schweeren Straftaten, der vom Gericht nach einem vereinfach-

tem, nicht kontradiktorischem Verfahren erlassen wird, stellt eine wesentliche Unterlage dieses Verfahrens i.S.d. Art. 3 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2010/64 über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren dar, von der beschuldigte Personen, die die Sprache des betreffenden Verfahrens nicht verstehen, eine schriftliche Übersetzung erhalten müssen, um zu gewährleisten, dass sie umstände und ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, um so ein faires Verfahren zu gewährleisten (EuGH StV 2018, 70 m. Anm. Brodowski/Jahn).

2. Dem Angeklagten war ein Verteidiger beizuzuordnen, da die Schwerwichtigkeit der Sach- und Rechtslage dies gebot.

AG Saar, Beschl. v. 20.12.2018 – 7 Cs 408 n. 5232/217 (14918)

Mitgeteilt von RA *Jan Sang*, Bremen

## Rechtswidrigkeit polizeilicher Freiheitsentziehung

StPO §§ 81b Abs. 1, 127 Abs. 1, 163b Abs. 1

1. Eine ED-Behandlung für Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens bedarf eines Tatverdachts.

2. Eine rechtswidrig angeordnete ED-Behandlung rechtfertigt keine Freiheitsentziehung.

3. Das Vorhaben einer (hier: zudem rechtswidrigen) Wohnungsdurchsuchung vermag eine Freiheitsentziehung nicht zu rechtfertigen, wenn zwischen Festnahme und Durchsuchung eine unverhältnismäßig lange Zeit vergeht (hier: mehr als 16 Stunden).

AG Bremen, Beschl. v. 25.07.2019 – 92a Gs 456/19

Aus dem Grundem: Der Besch. wurde nach einer körperlichen Ausmessung am 26.03.2019 gegen 02.30 Uhr (...) festgenommen, nachdem er zuvor in größeren Ausschweifungen und Übergriffen auf Polizeibeamter an der A-Kreuzung gekommen ist.

Bei dem Besch. wurde eine erkennungsgemäße Behandlung nach in dem frühen Morgenstunden durchgeführt. Festnahme wurde er jedoch nicht direkt im Anschluss daran, sondern erst nach Durchführung der sachlich angeordneten Durchsuchung seiner Wohnung nach 19.15 Uhr.

Gegen den Durchsuchungsbefehl, der wegen des Verdachts des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs gegen den Besch. erlassen wurde, hat sich der Besch. erfolgreich mit der Beschwerde zur Wehr gesetzt. Mit Beschl. v. 10.07.2019 – 6 Qs 190/19, hat die LG Bremen entschieden, dass die Durchsuchung rechtmäßig war, da gegen den Besch. kein Tatverdacht hinsichtlich des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs bestand. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird ausdrücklich Bezug genommen. Dieser Tatverdacht besteht nach heute nicht.

Damit war jedoch auch die Anwendung und Durchführung der erkennungsgemäßen Behandlung gem. § 81b Abs. 1 StPO rechtmäßig, da der Besch. keiner Tat verdächtig war, für die die Durchführung der ED-Behandlung erforderlich war. Als Täter, der über vorgeworfenes Körperverletzung war er beantragt worden. Seine Personalkosten mussten sein.